

BK 4/2025

**Beschluss
der Bundeskommission
am 4. Dezember 2025 in Fulda**

**Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg
bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für
Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung,
Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die Regionalkommission Baden-Württemberg ermächtigt, die Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung und weiter die Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) AVR festzusetzen.

Hintergrund ist die, im Vergleich zum mittleren Wert, erhöhte Festsetzung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Damit orientiert sich die Regionalkommission bezüglich der Arbeitszeit an der Regelung zur Arbeitszeit in kommunalen Krankenhäusern in Baden-Württemberg gemäß TVöD-K. Die, im Vergleich zum mittleren Wert sowie zur prozentualen Vorgabe durch die Bundeskommission, erhöhte Festsetzungen der Höhe der Zulage sowie der Einmalzahlung sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 Alternative 2, Abs. 7 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, 4. Dezember 2025

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission